

Nr. 3

Massnahmen zur Bekämpfung der Energiemangellage: **WEIHNACHTSBELEUCHTUNG**

(Version 04.10.2022)

ZIELE:



Die Weihnachtsbeleuchtung so gestalten, dass folgende Ziele erreicht werden:

- Senkung des Energieverbrauchs um 50% im Vergleich zum Höchstwert der letzten fünf Jahre;
- Senkung der visuellen Wirkung der Weihnachtsbeleuchtung/Dekoration um 50%.

Es steht jeder Gemeinde frei, vollständig auf die Weihnachtsbeleuchtung verzichten.



Umsetzungszeitpunkt: Bei der Installation der Weihnachtsbeleuchtung.

Umsetzungsdauer: Während der Energiemangellage, aber auch darüber hinaus

BESCHREIBUNG:

Die Weihnachtsbeleuchtung hat ein geringes Sparpotential (schätzungsweise wird 0.2% des Stromverbrauchs einer Gemeinde für die Weihnachtsbeleuchtung verwendet). **Es ist aber eine sehr sichtbare Massnahme**, um die Bevölkerung auf die Energiesparthematik zu sensibilisieren. Mit der Zielsetzung und den unten aufgeführten Massnahmen steht einer stimmungsvollen Adventszeit nichts entgegen und dennoch kann die Gemeinde ihre Vorbildfunktion wahrnehmen.

MASSNAHMEN:

Um die definierten Ziele zu erreichen sind folgende Massnahmen vorgesehen:

Massnahme	Wer	Besonderes	Auswirkung
Eine Bestandesaufnahme der üblichen Weihnachtsbeleuchtung vornehmen und deren Energiequelle aus technischer Sicht festhalten	Technischer Dienst (evtl. durch den Energieversorger zu unterstützen)	Wenn die Weihnachtsbeleuchtung nicht separat von der Strassenbeleuchtung angesteuert werden kann, kann darauf auch verzichtet werden	-
Zonen definieren , auf welche die Weihnachtsbeleuchtung priorisiert werden kann	Gemeindebehörde	Auf längeren Abschnitten könnte der Abstand der Beleuchtung vergrössert werden (jede 2. Lampe)	-
Ausschalten der Weihnachtsbeleuchtung um 23:00 Uhr und erst bei Einbruch der Dunkelheit am Folgetag wieder einschalten (<i>nicht vormittags einschalten</i>)	Technischer Dienst	Bei Weihnachtsmärkten kann auch erst um 24:00 Uhr die Beleuchtung ausgeschaltet werden	Bis zu 60% kann der Stromverbrauch dadurch reduziert werden
Die Weihnachtsbeleuchtung nur zwischen 15. Dezember und 6. Januar einschalten. Abende von Weihnachtsmärkten können beleuchtet werden.	Technischer Dienst	Anpassungen aus touristischer Sicht sind ebenfalls möglich	Bis zu 60% des Stromverbrauchs kann gespart werden

RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN:

- Den Gemeinden steht es frei, ob sie Weihnachtsbeleuchtung installieren, da es sich ausschliesslich um einen dekorativen Zweck handelt;
- Die Gemeinden sind an den Grundsatz der Vorzeigefunktion von öffentlichen Gebäuden und der damit verbundenen Thematik des Energiesparens (Art. 38 VREN) gebunden, den es für den Bau als auch den Betrieb zu berücksichtigen gilt.

EMPEHLUNGEN FÜR DIE ZUKUNFT (MITTEL- UND LANGFRISTIG):

- Zeitschaltuhren für die Beleuchtung installieren und diese so programmieren, dass zwischen 23:00 Uhr und 16:30 Uhr (oder bis zum Einbruch der Dunkelheit des Folgetags) die Beleuchtung ausgeschaltet bleibt.
- So bald wie möglich alle Halogen- und Glühlampen mit LED-Lampen ersetzen. Die graue Energie bei der Neuanschaffung muss ebenfalls berücksichtigt werden;
- Die Lichtintensität reduzieren (Sparmassnahme ohne Komfortverlust);
- Mit Fachleuten die Weihnachtsbeleuchtung planen und das bisherige Konzept überarbeiten und optimieren. Beispielsweise die Beleuchtung auf belebte Zonen konzentrieren.

NÜTZLICHE DOKUMENTE UND LINKS:

- [Aussenbeleuchtung: Spezialanwendungen, Empfehlungen für Gemeindebehörden und Beleuchtungsbetreiber \(topstreetlight.ch\)](#)